

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2006  
– Beitrag Nr. 23: Bewirtschaftung von Personalunter-  
künften durch die Universitätsklinika**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Druck-  
sache 14/3523 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darzustellen,

- a) wie die Universitätsklinika künftig die Vergabepaxis bei den Personalunterkünften, insbesondere hinsichtlich der Priorität bestimmter Nutzergruppen und der befristeten Überlassung, handhaben werden,
- b) ob Serviceleistungen der Universitätsklinika im Standard reduziert oder auf die Bewohner übertragen werden und
- c) mit welchen Ergebnissen und finanziellen Auswirkungen die Tarifverhandlungen zwischen den Universitätsklinika und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgeschlossen wurden;

2. zu erheben, in welchen Bereichen der Landesverwaltung der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte angewandt wird, und anschließend zu überprüfen, ob in den aufgeführten Bereichen tatsächlich eine zwingende Anwendung dieses Tarifvertrags gegeben ist oder ob eine gesonderte/neue Regelung getroffen werden kann;

3. dem Landtag über das Veranlasste und die daraus resultierenden finanziellen Ergebnisse bis 30. Juni 2009 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu II. Nr. 1.:

- a) *wie die Universitätsklinik künftig die Vergabepaxis bei den Personalunterkünften, insbesondere hinsichtlich der Priorität bestimmter Nutzergruppen und der befristeten Überlassung, handhaben werden,*
- b) *ob Serviceleistungen der Universitätsklinik im Standard reduziert oder auf die Bewohner übertragen werden und*
- c) *mit welchen Ergebnissen und finanziellen Auswirkungen die Tarifverhandlungen zwischen den Universitätsklinik und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgeschlossen wurden;*

Nachfolgend werden die erreichten und geplanten Veränderungen und Ergebnisse der Umsetzungsbemühungen der Universitätsklinik aufgezeigt:

### Freiburg

Zu 1. a):

Entgegen der bisherigen Praxis, längerfristige Mietverträge für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzuschließen, erfolgt künftig eine temporäre Vergabe an Mitarbeiter/-innen im Rahmen von Personalbeschaffungsmaßnahmen, an einkommensschwache Schüler/-innen der medizinischen Berufe, an Gastärzte/-innen und Gastwissenschaftler/-innen. Eine darüber hinausgehende Vergabe zur Verbesserung der Auslastung erfolgt kurzzeitig an ambulante Patienten und Patientenangehörige.

Zu 1. b):

Kostenfreie Serviceleistungen erstrecken sich im Klinikum Freiburg lediglich auf die Reinigung von Gemeinschafts- und Verkehrsflächen. Die Reinigung der Zimmer und die Überlassung von Bettwäsche und Handtüchern erfolgt bereits gegen Kostenerstattung. Durch den vom Rechnungshof bestätigten hohen Kostendeckungsgrad sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Serviceleistungen vorgesehen.

Um die Personalkosten in diesem Bereich zu verringern, wird das eingesetzte Personal im Rahmen der vorgesehenen Umstrukturierung der Personalunterkünfte und der damit einhergehenden Aufwertung der Wohnungen und Reduzierung der Gemeinschaftseinrichtungen, im Zuge der Fluktuation reduziert.

Zu 1. c):

Nach § 4 Tarifvertrag für Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende der Universitätsklinik über die Bewertung der Personalunterkünfte (TV UK-PersU) vom 1. Oktober 2008 erstreckt sich die Bewertung der Unterkünfte auf die Kaltmiete. Zuzüglich werden Nebenkosten nach dem Verbrauch abgerechnet.

Bislang wurde die Bewertung der Unterkünfte auf Grundlage der Inklusivmiete vorgenommen. Nach § 2 Abs. 3 Tarifvertrag für Arbeitnehmer/-innen der Universitätsklinik zur Überleitung in den TV UK-PersU und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-PersU) besteht für Arbeitnehmer/-in-

nen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV UK-PersU ein bestehendes Mietverhältnis haben, die Möglichkeit zwischen den beiden Abrechnungsarten zu wählen.

Freiburg bleibt vorerst bei der Abrechnung nach der Inklusivmiete, strebt aber im Rahmen der Umsetzung eines Modernisierungskonzepts die Umstellung auf die verbrauchsbezogene Abrechnung an. Das Konzept wird voraussichtlich Ende 2009 vorliegen. Nach der Umstellung lässt sich eine Kostenmiete zur Deckung der Kapitalkosten, Abschreibung, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Mietausfallwagnis erzielen. Das Klinikum Freiburg ist der Auffassung, dass bei einer nachhaltigen Auslastung in der bisherigen Höhe auch nach einer Modernisierung und Umstellung auf die geänderte Mietrechnung eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Heidelberg

Zu 1. a):

Das Klinikum hält nach wie vor an der Vergabe der Personalwohnungen an einkommensschwache Personengruppen, insbesondere Schüler, fest. Die Mietverhältnisse werden ausschließlich befristet abgeschlossen.

Zu 1. b):

Seit den örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs hat das Klinikum Heidelberg seinen Bestand an Wohneinheiten von 573 im Jahr 2006 auf aktuell 477 Plätze reduziert. Durch diese Reduzierung konnte eine Einsparung bei den Reinigungskosten in Höhe von ca. 11,5 % erreicht werden. Daneben wurde das Personal für die Bewirtschaftung der Personalunterkünfte reduziert, die Kosten konnten dadurch um ca. 20 % verringert werden.

Trotz einer Verringerung der Anzahl der Wohneinheiten wurden die Einnahmen um ca. 5 % gesteigert.

Zu 1. c):

Die durch § 4 TV UK-PersU geschaffene Möglichkeit, für die Personalunterkünfte eine Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten zu erheben, wird von Heidelberg nicht genutzt, da die Voraussetzung, dass zumindest der Verbrauch von Strom und Heizung je Wohneinheit erfasst werden kann, nicht gegeben ist. Eine technische Nachrüstung, um dies zu ermöglichen, ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unrentabel.

Das Universitätsklinikum bleibt bei der Bewertung der Unterkünfte nach Inklusivmieten.

Tübingen

Zu 1. a):

Das Universitätsklinikum Tübingen hält an seiner bisherigen Vergabepaxis fest. Aufgrund des hohen Anteils an Auszubildenden in Tübingen bevorzugt das Klinikum die Vermietung an einkommensschwache Mitarbeiter, insbesondere Auszubildende, und hält für diesen Personenkreis spezielle Schülerwohnheime bereit. Diese Wohneinheiten sind an andere Berufsgruppen nicht vermietbar, da sie dem Ruhebedürfnis des examinierten Pflege- und ärztlichen Personals nicht entsprechen.

Rund 45 % der Überlassungsverträge für Personalunterkünfte werden befristet; bei längerfristig gewährten Vermietungen steht insbesondere die Mitarbeiterbindung am Standort Tübingen im Vordergrund.

Zu 1. b):

Das Klinikum Tübingen erbringt Sonderleistungen in Form von regelmäßig durchgeführten Reinigungen von Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Dusche, WC), um einen hygienischen Mindeststandard zu gewährleisten.

Serviceleistungen wie Kabelanschluss, Endreinigung der Zimmer bei Auszug sind ebenfalls eine Sonderleistung wie die Subventionierung von Waschkarren. Bei diesen Leistungen wird aktuell die Möglichkeit der Kostenbeteiligung, Umlage auf die Mieter bzw. unter Beteiligung der Personalvertretung die Einstellung der Subventionierung geprüft. Konkrete Zahlen bzgl. der Auswirkungen auf die Erlössituation können derzeit noch nicht genannt werden.

Zu 1. c):

Am Standort Tübingen wird aufgrund fehlender Zähler für Strom und Heizung auch nach Inkrafttreten des § 4 TV UK-PersU von der Möglichkeit der verbrauchsabhängigen Abrechnung kein Gebrauch gemacht. Die hierzu erforderlichen Investitionen würden in keinem Verhältnis zu einem möglichen Ertrag stehen.

Insgesamt sind die Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit am Standort Tübingen durch folgende Besonderheiten stark eingeschränkt:

- Im Unterschied zu anderen Standorten in Baden-Württemberg stehen in Tübingen nicht ausreichend Personalunterkünfte in Form von Landesliegenschaften zur Verfügung, es muss auf Anmietungen zurückgegriffen werden, um den steigenden Bedarf zu decken. 46 % der Unterkünfte befinden sich in angemieteten Gebäuden. Die erzielbaren Mieteinnahmen liegen weit unter den Mietkosten.
- Bestehende, durch das Land Baden-Württemberg geschlossene Globalmietverträge über mehrere Gebäude mit jeweils 100 und 220 Mieteinheiten sind nicht einzeln kündbar. Ein sukzessiver Abbau angemieteter Unterkünfte ist daher nicht realisierbar.
- Die Qualität und die Ausstattung der landeseigenen Personalwohnheime ist zum Teil unterdurchschnittlich. Mietmehreinnahmen sind ohne umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder durch qualitativ höherwertige Neubauten nicht erzielbar.
- Der Bedarf an Personalunterkünften für Mitarbeiter und insbesondere Auszubildende zeigt eine steigende Tendenz, ferner ist für die Personalanwerbung und -bindung ein Angebot an Personalunterkünften unverzichtbar. Eine Reduzierung des Angebots an Unterkünften ist daher nicht sinnvoll.

Ulm

Zu 1. a):

Der Standort Ulm vermietet 235 Wohneinheiten überwiegend an einkommensschwache Schüler und Auszubildende der medizinischen Berufe. Die Verträge werden befristet abgeschlossen und haben eine durchschnittliche Laufzeit von 3 Jahren bis Ende der Ausbildung. Vermietungen an andere

Berufsgruppen erfolgen ebenfalls befristet und haben eine Laufzeit von 3 bis 12 Monate.

Zielsetzung in Ulm ist es, neben der Vermietung an Schüler mit Personalwohnungen qualifiziertes Personal zu gewinnen. Es wird befristete Hilfe angeboten, bis auf dem freien Markt eine Wohnung gefunden wird. Die derzeitige Auslastung liegt bei 95 %.

Zu 1. b):

Das Klinikum hat die Anzahl der Wohneinheiten von 336 auf 235 reduziert. Betreut werden die Einheiten von einem Hausmeister und einer Verwaltungskraft. Dieser Personalbestand kann nicht weiter gekürzt werden.

Der Reinigungsturnus wurde bereits auf ein noch vertretbares Minimum reduziert und kann nicht weiter verringert werden.

Zu 1. c):

Auch am Standort Ulm bietet die Ausstattung der Wohneinheiten nicht die Möglichkeiten einer verbrauchsbezogenen Abrechnung. Es sind keine getrennten Zähler für Strom, Heizung und Wasser vorhanden und eine Umrüstung würde einen enormen Aufwand bedeuten, der wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Die Bewertung der Unterkünfte erfolgt daher weiterhin nach Inklusivmiete.

Zu 2.:

*zu erheben, in welchen Bereichen der Landesverwaltung der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte angewandt wird, und anschließend zu überprüfen, ob in den aufgeführten Bereichen tatsächlich eine zwingende Anwendung dieses Tarifvertrags gegeben ist oder ob eine gesonderte/neue Regelung getroffen werden kann;*

a) Vorbemerkung

Die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974 in ihrer derzeitigen Fassung gelten ab dem 1. November 2006 nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in Verbindung mit der Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C Nrn. 17 und 18 für alle ab diesem Zeitpunkt unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Arbeitnehmer des Landes fort. Von diesen Tarifverträgen werden nur möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume erfasst, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf arbeitsvertraglicher Grundlage zur alleinigen Benutzung oder zur gemeinsamen Benutzung zusammen mit anderen Arbeitnehmern überlassen werden. Eine Personalunterkunft ist auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährt, wenn sie dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Unter die angeführten Tarifverträge fallen damit nicht solche Wohnungen oder Räume, die im Rahmen eines Mietvertrages einem Arbeitnehmer für sich und ggf. für seine Familie zur Nutzung überlassen werden.

Nach den für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifbereich derzeit maßgebenden tariflichen Regelungen finden die Bestimmun-

gen des Tarifvertrags über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte entsprechende Anwendung, falls im Rahmen eines Ausbildungs-/Praktikantenvertrags in einer gesondert kündbaren Nebenabrede eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird; der für Angestellte maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

Die vorstehend angeführten tariflichen Regelungen betreffen unmittelbar nur die beim Land im Tarifbereich Beschäftigten. Für den Beamtenbereich des Landes besteht jedoch eine vergleichbare Regelung, die sich eng an die Bestimmungen dieser tariflichen Regelungen anlehnt (vgl. die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 28. Mai 1985 – GABl. S. 667 –). Deshalb wurde über den Landtagsbeschluss hinaus auch der Beamtenbereich in die Erhebung und anschließende Überprüfung mit einbezogen.

Wohnungen in Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes werden regelmäßig nicht auf arbeitsvertraglicher bzw. beamtenrechtlicher Grundlage überlassen, sondern grundsätzlich zum ortsüblichen Mietzins aufgrund eines Mietvertrages.

#### b) Ergebnis der Erhebung und anschließenden Überprüfung

Die Erhebung, in welchen Bereichen der Landesverwaltung die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte bzw. bei den Beamten die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Bewertung der Personalunterkünfte zur Anwendung kommen und die anschließende Überprüfung durch die insoweit jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden hat Folgendes ergeben:

##### Tarifbereich:

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Ressorts wurde der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte in der Landesverwaltung in 15 Einzelfällen angewandt. In 7 Fällen handelt es sich um Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, in 2 Fällen um Praktikantinnen und in 2 Fällen um Personen im freiwilligen sozialen Jahr bei Staatlichen Heimsonderschulen bzw. Aufbaugymnasien im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (KM). In weiteren 4 Fällen handelt es sich um Auszubildende bei Landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR). In diesen 15 Fällen werden zusammen rund 3.000 Euro im Monat auf das Entgelt angerechnet.

##### Beamtenbereich:

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Ressorts wurde die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Bewertung der Personalunterkünfte in der Landesverwaltung in 13 Einzelfällen angewandt (ohne die Überlassung der Personalunterkünfte durch die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen). In 10 Fällen handelt es sich um Beamte/Beamtinnen bei der Polizei im Geschäftsbereich des Innenministeriums (IM), in 2 Fällen um Beamte bei einer Justizvollzugsanstalt im Geschäftsbereich des Justizministeriums (JuM) und in 1 Fall um eine Beamtin bei einer Sonderschule im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (KM). In diesen 13 Fällen werden zusammen rund 1.300 Euro im Monat auf die Dienstbezüge angerechnet.

Weiterhin bestehen bei der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen für die überwiegende Mehrheit der studierenden Polizeivollzugsbeam-

tinnen und -beamten Überlassungsverhältnisse für möblierte Zimmer in landeseigenen und angemieteten Wohnheimen. Insgesamt werden ca. 670 Zimmer – wegen teilweiser Doppelbelegung bis zu 870 Plätze – angeboten.

Bis Ende 1997 waren die Studierenden amtlich unentgeltlich untergebracht. Die von den Bezügen der Studierenden einbehaltenen und an die Landesoberkasse Baden-Württemberg abgeführten Beträge beliefen sich für den Abrechnungsmonat April 2009 auf insgesamt 41.459,92 Euro (im Monat April steht allerdings ein Jahrgangswechsel an; der Betrag der Einbehaltungen wird mithin spürbar ansteigen, sobald das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Mitteilungen für den neuen Jahrgang erhalten und edv-technisch umgesetzt hat).

Im Einzelnen haben die insoweit zuständigen obersten Dienstbehörden als Ergebnis einer näheren Überprüfung dieser Fälle Folgendes mitgeteilt:

Die Überprüfung durch das IM hat ergeben, dass bei den 10 Beamten/Beamtinnen aus dem Polizeibereich deren Unterkünfte zu Recht als Personalunterkünfte im Sinne der erwähnten Bestimmungen eingestuft wurden und hierfür auch ein dienstliches Bedürfnis für ein einfaches und in der Regel vorübergehendes Unterkommen am Dienort gegeben ist. Die den Beamten/Beamtinnen von der Bereitschaftspolizei überlassenen möblierten Einzelzimmer gleichen im Übrigen in der Ausstattung, abgesehen von teilweise eingebauten Nasszellen, den Räumlichkeiten, in denen die Beamten in Ausbildung untergebracht sind. Auch die Personalunterkünfte im Bereich eines Polizeipräsidiums sind sehr einfach ausgestattet, besitzen eine gemeinschaftliche Küche und Sanitärräume. Bei den Bewohnern der überlassenen Personalunterkünfte handelt es sich überwiegend um aus entfernteren Landesteilen kurzfristig zur Dienstleistung oder zu einem Praktikum abgeordnete Beamtinnen und Beamte, die auf eine Unterkunft nahe dem vorübergehenden neuen Dienort angewiesen sind. Wegen der notwendigen Flexibilität hat auch die vergebende Dienststelle kein Interesse an einer Anwendung des allgemeinen Mietrechts. Nach Auffassung des Innenministeriums sind nach alledem die Voraussetzungen der VwV-Personalunterkünfte gegeben; der Versuch, die bestehenden Nutzungsverhältnisse in Mietverträge umzuwandeln, brächte für das Land keine Vorteile.

Bezüglich der Überlassung von Personalunterkünften an die studierenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durch die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen und der Nutzungsentgelte hierfür wird auf den Beitrag Nr. 11 zur Denkschrift 2007 des Rechnungshofs und den entsprechend der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses gefassten Beschluss des Landtags vom 28. November 2007 zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 28. Juni 2007 (Drucksache 14/1994) verwiesen. Hierzu ist dem Landtag ebenfalls bis 30. Juni 2009 gesondert über das Veranlasste zu berichten (vgl. Drucksache 14/4747).

Die Überprüfung durch das JuM hat ergeben, dass im Bereich einer Justizvollzugsanstalt in einer früheren Dienstwohnung zwei einfach möblierte Zimmer an zwei für wenige Monate zur Dienstleistung abgeordnete Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes aus einer sehr weit entfernten Justizvollzugsanstalt überlassen sind. Diese Zimmer werden auch künftig nur kurz oder mit unbestimmbarem Zeitbedarf genutzt werden. Wegen der notwendigen Flexibilität hat auch die vergebende Justizvollzugsanstalt kein Interesse an einer Anwendung des allgemeinen Mietrechts, zumal eine Umlage der Betriebskosten bei dem stetigen Wechsel innerhalb der Wohnung weder sachgerecht noch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Eine Umwandlung der Nutzungsverhältnisse auf Basis der

VwV-Personalunterkünfte in Mietverhältnisse brächte für das Land keine Vorteile.

Die Überprüfung durch das KM hat ergeben, dass es sich bei der Beamtin im Geschäftsbereich des KM um eine Sonderschullehrerin handelt, die aufgrund ihrer Tätigkeit im sonderpädagogischen Dienst häufig am Spätnachmittag und in den Abendstunden tätig ist. Eine Heimfahrt an den entfernt gelegenen Wohnort ist an solchen Tagen nicht mehr möglich. Für diese Tage wird ihr eine Personalunterkunft gewährt. Eine Änderung dieser Praxis wird seitens des KM nicht für sinnvoll erachtet. In drei Arbeitnehmerfällen handelt es sich nach Mitteilung des KM um Erzieherinnen bei einer Heimsonderschule, wo Spät- und Nachtdienste geleistet werden, sodass eine zwingende Notwendigkeit besteht, eine Personalunterkunft im Sinne des o. g. Tarifvertrags zur Verfügung zu stellen, damit der Heimbetrieb der Schule gewährleistet ist. Eine Arbeitnehmerin ist Küchenhilfe im Bereich eines Aufbaugymnasiums und zu 80 v. H. schwerbehindert. Sie bewohnt ein Zimmer über der Küche mit 23 qm. Sie ist nicht mobil und daher auf die Unterkunft angewiesen. Im Jahr 2010 wird sie in den Ruhestand treten und dann umziehen. Bis dahin sollte – auch unter sozialen Gesichtspunkten – die bisherige Praxis nicht mehr geändert werden. Bei zwei Arbeitnehmerinnen (Reinigungskräfte bei einer Heimsonderschule) und einer Arbeitnehmerin (Lehrkraft an einem Aufbaugymnasium) besteht nach Mitteilung des KM kein funktioneller Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung und Überlassen des Wohnraums. Im zuletzt genannten Fall ist die Wohnung allerdings aufgrund der konkreten räumlichen Gegebenheiten vor Ort nur an Schulsehlerinnen vermietbar. In diesen drei Fällen hält das KM eine künftige Umstellung auf normale Mietverhältnisse für denkbar. Bezüglich der Praktikantinnen und der Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, hat sich das KM gegen eine neue bzw. geänderte Regelung ausgesprochen, weil der jeweilige Träger in diesen Fällen regelmäßig die Gewährung von Unterkünften vorschreibt.

Die Überprüfung durch das MLR hat ergeben, dass der angeführte Tarifvertrag im dortigen Ressortbereich ausschließlich bei zwei landwirtschaftlichen Anstalten angewendet wird. Bei beiden Anstalten finden die tariflichen Regelungen momentan jeweils bei zwei Auszubildenden Anwendung (theoretisch können die tariflichen Regelungen bei jeder der beiden Einrichtungen für bis zu sechs Auszubildende in Betracht kommen). Die Überlassung der Personalunterkunft ist auf die jeweilige Ausbildungszeit begrenzt. Für eine Anwendung der tariflichen Regelungen liegen nach Mitteilung des MLR zwingende dienstliche Gründe vor. Die Lehr- u. Versuchsanstalten legen großen Wert darauf, dass die Auszubildenden von der Unterkunftsmöglichkeit Gebrauch machen, z. B. wegen des frühen Dienstbeginns teils schon vor 6:00 Uhr. Beide Einrichtungen, die außerhalb von Ortschaften liegen, sind für die Jugendlichen unter 18 Jahren zu den jeweiligen Arbeitszeiten nicht erreichbar. Eine sinnvolle Ausbildung ist deshalb nur möglich, wenn diese Personen für die Dauer ihrer Ausbildung vor Ort wohnen. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass pendelnde Auszubildende in der Landwirtschaft oftmals anschließend noch für mehrere Stunden zu Hause tätig sind, was der Ausbildung abträglich ist. Wenn aus den vorgenannten Gründen ein Wohnen vor Ort für diesen Personenkreis von größerer Bedeutung als anderswo sei, müsse diesem Personenkreis auch von den Kosten her ein leistungsgerechtes Angebot gemacht werden können. Die betroffenen Anstalten und das MLR möchten deshalb unter Mitberücksichtigung aller hier vorliegenden Besonderheiten die bisherige bewährte Verfahrensweise auch weiterhin beibehalten.

Zu 3.:

*dem Landtag über das Veranlasste und die daraus resultierenden finanziellen Ergebnisse bis 30. Juni 2009 zu berichten.*

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rechnungshofes haben alle vier Universitätsklinika zahlreiche Initiativen ergriffen, um eine Kostendeckung im Bereich Vermietung von Personalunterkünften zu erreichen (zu den finanziellen Auswirkungen siehe Ziff. 1). Dennoch muss berücksichtigt werden, dass das Mietniveau in Universitätsstädten extrem hoch ist und für Schüler der medizinischen Berufe und medizinisches Personal die Möglichkeit einer kostengünstigen Unterbringung erhalten bleiben soll.

Von den Möglichkeiten des ab 1. Oktober 2008 geltenden Tarifvertrags über die Bewertung der Personalunterkünfte (Kaltmiete - Inklusivmiete) wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von allen Standorten, mit Ausnahme von Freiburg, kein Gebrauch gemacht. Demnach kann über die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung keine Aussage getroffen werden.